

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2016/0170-51	
Federführend: 51 Stadtjugendamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 04.04.2016 Referent: Haupt Ralf	
<b>Vertragliche Vereinbarung mit dem Bezirk Oberfranken im Bereich der Vollzeitpflege für behinderte Pflegekinder</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.05.2016	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

## I. Sitzungsvortrag:

Mit der Einführung des § 54 Abs. 3 SGB XII wurde im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche explizit die Betreuung in einer Pflegefamilie geregelt. Damit wurde eine grundsätzliche Gleichstellung körperlich und geistig behinderter Pflegekinder erreicht.

Während Pflegefamilien bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum selbstverständlichen Hilfeangebot gehörten, haben die überörtlichen Sozialhilfeträger in aller Regel nur die Unterbringung in Heimen und teilstationäre Betreuungsformen gekannt, was in der Praxis zu inakzeptablen Ergebnissen für die behinderten Kinder und Jugendlichen führte.

Der Bezirk Oberfranken sowie die Stadt Bamberg sind im Bereich der Vollzeitpflege behinderter Pflegekinder auf je eigener Rechtsgrundlage für die ordentliche Aufgabenerfüllung selbst verantwortlich.

Als Ergebnis von Verhandlungen zwischen Vertretern der oberfränkischen Jugendämter und des Bezirks Oberfranken hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass sowohl aus fachlichen wie aus finanziellen Gründen Doppelstrukturen in diesem Bereich vermieden werden sollen.

Zwischen der Stadt Bamberg und dem Bezirk Oberfranken ist daher eine Vereinbarung über die gemeinsame Aufgabenerfüllung für Kinder mit Behinderung, die in Pflegefamilien aufwachsen, zu treffen. Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen wird demnach im jeweiligen Einzelfall durch den Pflegekinderdienst der Stadt Bamberg übernommen. Die Stadt Bamberg erhält im Gegenzug durch den Bezirk eine Kostenpauschale in Höhe von 7,50 € je Kalendertag und Pflegekind. Pro Jahr beträgt die Pauschale somit 2.737,50 €.

In den ersten 12 Monaten der Betreuung in einer neuen Pflegefamilie erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale auf das 1,5-fache (7,50 € x 1,5 = 11,25 € je Kalendertag bzw. 4.106,25 € je Kind pro Jahr).

Die entsprechende vertragliche Vereinbarung wurde vom Bezirk Oberfranken an **alle** oberfränkischen Jugendämter zur Unterzeichnung übersandt.

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zunächst zum 31.12.2016. Eine Verlängerungsmöglichkeit ist vorgesehen, muss jedoch gesondert schriftlich vereinbart werden.

In diesem Zusammenhang wird noch darauf hingewiesen, dass es demnächst verstärkt zu einer Zusammenarbeit zwischen Bezirk und Jugendämtern (eventueller Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Bereich der Eingliederungshilfe und Kostenerstattungspflicht des Bezirks Oberfranken als überörtlichen Träger der Jugendhilfe für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge) kommen wird.

## II. Beschlussvorschlag

Der Vortrag der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### Anlage/n:

Vertragliche Vereinbarung mit Bezirk Oberfranken

### Verteiler:

**Vertragliche Vereinbarung  
zwischen dem Bezirk Oberfranken und  
dem Jugendamt der Stadt Bamberg  
im Bereich der Vollzeitpflege für behinderte Pflegekinder**

**1. Zweck der Vereinbarung**

Der Bezirk Oberfranken (nachstehend Bezirk genannt), vertreten durch **Herrn Bezirkstagspräsidenten Dr. Günther Denzler** und das unterzeichnende Jugendamt (nachfolgend Jugendamt genannt), vertreten durch **Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke**, schließen eine vertragliche Vereinbarung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ab, die die Übertragung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung der Pflegeperson im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII durch den Bezirk auf die örtlichen Jugendämter in Oberfranken gegen angemessene Kostenerstattung zum Inhalt hat.

Handlungsleitend ist der Grundsatz, dass die Zusammenarbeit von Bezirk und örtlichem Jugendamt so zu gestalten ist, dass sie der Sicherung des Kindeswohls dient und stets eine Orientierung an der optimalen Förderung des jeweiligen Kindes zu erfolgen hat.

**2. Grundsätzliche Intention der Vereinbarung**

Der Bezirk wie das Jugendamt sind im Bereich der Vollzeitpflege für behinderte Pflegekinder auf je eigener Rechtsgrundlage für die ordentliche Aufgabenerfüllung zunächst selbst verantwortlich. Im Laufe der Zusammenarbeit hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass sowohl aus fachlichen wie aus finanziellen Gründen Aufbau und Pflege von Doppelstrukturen in diesem Bereich vermieden werden sollen. Deshalb ist es erforderlich, die künftige Zusammenarbeit von Bezirk und Jugendamt im Bereich der gemeinsamen Aufgabenerfüllung für Kinder mit Behinderung, die in Pflegefamilien aufwachsen, eindeutig zu definieren.

Das Jugendamt übernimmt im jeweiligen Einzelfall den pädagogisch fachlichen Teil der individuellen Fallarbeit und erhält im Gegenzug durch den Bezirk eine angemessene Kostenpauschale für den dabei entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Zuständigkeit des (oberfränkischen) Jugendamtes in der jeweiligen Fallführung beginnt und endet jeweils mit dem Übergabegespräch.

**3. Leistungen des Jugendamtes**

Neben den originären Aufgaben des Jugendamtes wie z.B. die Überprüfung der Geeignetheit von Pflegeelternbewerbern übernimmt das Jugendamt für den Bezirk Oberfranken insbesondere folgende Aufgaben:

- Akquise von neuen Pflegeeltern
- Anbahnung zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie
- Beratung und Begleitung von Pflegeeltern, einschließlich allgemeine Fortbildung von Pflegefamilien im üblichen Umfang; hiervon nicht erfasst sind ggf. stattfindende (Vorbereitungs-) Kurse für behinderungsspezifische Bedarfe
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie z.B. Anbahnung und Durchführung von Kontakten (evtl. anfallende externe Kosten werden gesondert vom Bezirk Oberfranken erstattet)
- ggf. Vereinbarung von Umgangsregelungen
- Verantwortung und Durchführung der Hilfeplangespräche (einschließlich Beginn, Fortschreibung und Beendigung)

- rechtzeitige Information bei bevorstehendem Zuständigkeitswechsel
- Anbahnung und Durchführung von Übergabegesprächen bei Zuständigkeitswechsel von Jugendämtern innerhalb Oberfrankens. Bei sonstigen Zuständigkeitswechseln wird ein gemeinsames Übergabegespräch initiiert.
- Allgemeine fachliche Beratung der zuständigen Mitarbeiter des Bezirks
- Fachliche Stellungnahmen im Rahmen evt. Rechtsbehelfsverfahren

#### **4. Leistungen des Bezirks Oberfranken**

Die Leistungen des Bezirks werden wie folgt aufgeführt, dazu gehören insbesondere:

- Anerkennung der Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände zu den Pflegekinderrichtlinien in Bayern in der jeweils gültigen Fassung
- Anerkennung der jeweiligen Richtlinien der örtlichen Jugendämter zum Pflegekinderwesen und der Einzelbeschlüsse der jeweiligen Jugendhilfeausschüsse, die die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für Pflegekinder zum Inhalt haben
- Bewilligung der im Hilfeplan vereinbarten Leistungen sowie der sonstigen, im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Leistungen im gleichen Umfang wie im Bereich der jeweils örtlichen „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“; im Rahmen der Annexeleistungen werden alle Pflegekinder gleich behandelt
- Bescheiderstellung mit Festlegung des Pflegegeldes
- Widerspruchs- und Klagebearbeitung
- bei Zuständigkeitswechsel verbindliche Kontaktaufnahme mit dem neuen örtlichen Jugendamt
- Fortbildung von Pflegefamilien wegen der besonderen Anforderungen der Behindertenhilfe incl. Information der Pflegeeltern sowie des Jugendamtes über die jeweiligen Angebote
- bei notwendigen Anschlussmaßnahmen (z.B. bei Abbruch der laufenden Maßnahme) liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Bezirk. Dies gilt nicht bei Wechsel in eine andere Pflegefamilie oder bei einer Maßnahme in originärer Zuständigkeit des Jugendamtes, z.B. Kinder in der Tagespflege und bei Inobhutnahme oder in Pflegekinderstellen/Bereitschaftspflege

#### **5. Formen der Zusammenarbeit und Grundsätze zur Aufgabenwahrnehmung**

Für das Jugendamt ist es auf der Grundlage des Selbstverständnisses einer am Kindeswohl orientierten Kinder- und Jugendhilfe handlungsleitend, den Hilfeplan als wesentliches Instrument der Fallarbeit und Fallsteuerung zu begreifen. Darin werden Zielsetzung und Umsetzung der Hilfe anhand des individuellen Bedarfs konkret beschrieben. Somit ist das Jugendamt für die sachgerechte und einwandfreie Aufgabenerfüllung in pädagogischer Hinsicht fachlich zuständig. Der Bezirk garantiert im Sinne einer grundsätzlichen Aufgabenteilung seinerseits die sachgerechte und einwandfreie Aufgabenerfüllung im Hinblick auf den wirtschaftlichen Teil der Hilfe.

Es besteht stets die Verpflichtung zur rechtzeitigen und sachgerechten Information im Einzelfall. Im Vorfeld des jeweiligen Hilfeplangesprächs besteht die Verpflichtung zu telefonischem Kontakt oder zumindest zu Kontakt per E-Mail wegen der Klärung der Notwendigkeit einer Teilnahme der zuständigen Fachkraft des Bezirks. Hierzu sind die zuständigen Fachkräfte wechselseitig mit vollständigen Kontaktdaten zu benennen.

## 6. Kostenerstattung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes

Der Bezirk übernimmt mittels Gewährung einer Fallpauschale die Kosten für die pädagogische Leistung des Jugendamtes.

Die Verwaltungskostenpauschale (Fallpauschale) beträgt **7,50 € je Kalendertag (Tagessatz)**. Dieser Pauschale liegt folgende Berechnung zu Grunde:

- Betreuungspauschale: 5,00 € pro Tag
- Pauschale für Eignungsprüfung und Supervision: 2,00 € pro Tag
- Pauschale für Pflegeelternakquise: 0,50 € pro Tag

$$5,00 \text{ €} + 2,00 \text{ €} + 0,50 \text{ €} = 7,50 \text{ €} \times 365 \text{ Tage} = 2.737,50 \text{ € jährlich}$$

**In den ersten 12 Monaten der Betreuung durch eine neue Pflegefamilie erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale auf das 1,5 fache.**

Es erfolgt monatliche Abrechnung. Die Pauschale wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Hilfebeginn bzw. bei Beendigung der Hilfe im laufenden Monat nicht anteilig berechnet. Das bedeutet konkret, dass bei Zuständigkeitswechsel innerhalb des Regierungsbezirks Oberfranken demzufolge das übernehmende Jugendamt die Fallpauschale erst im Folgemonat nach Übergang der Zuständigkeit erhält.

## 7. Beginn und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.12.2016.

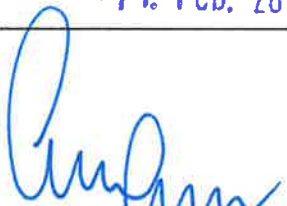
Eine Verlängerung ist möglich, muss jedoch gesondert schriftlich vereinbart werden.

Vor Beendigung der Laufzeit, am besten im 4. Quartal 2016, findet ein Auswertungsgespräch zwischen den oberfränkischen Jugendämtern und dem Bezirk statt.

## 8. Schlussbestimmung

Jede Änderung des vorliegenden Vertrages sowie Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

Bayreuth, 17. Feb. 2016

i.V. 

Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident

Bamberg, 25/02/16

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister